

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **1. GRUNDSÄTZLICHES**

#### **Zweck**

Die Pfrundscheune bezweckt die Förderung eines aktiven, alle Bevölkerungskreise erfassenden Gemeindelebens. Sie dient in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen, den Vereinen „Kultur Pfrundscheune Sutz“ und „Ofenhaus Pfrundscheune Sutz“. Sie steht auch der Bevölkerung und den Vereinen von Sutz-Lattrigen und weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung. Für Veranstaltungen, welche den kirchlichen Werten widersprechen, steht die Pfrundscheune nicht zur Verfügung.

#### **Verantwortung und Leitung**

Die Verantwortung liegt beim Kirchgemeinderat Sutz-Lattrigen. Für die Organisation und Belegung ist die Betriebskommission zuständig. Die Verwaltung wird durch die Betriebsleitung wahrgenommen.

#### **Raumangebot**

Die Pfrundscheune umfasst folgende Räumlichkeiten:

- Saal (Fläche 75m<sup>2</sup>, Raumhöhe 2.40/2.60m)
- Tenn (38m<sup>2</sup>) nicht beheizbar
- Entrée (8m<sup>2</sup>) mit Toilettenanlage
- Ofenhaus mit Küche (20m<sup>2</sup>)
- Dachgeschoss Ost (84m<sup>2</sup>) und West (48m<sup>2</sup>) nicht beheizbar
- Vorplatz Nord (43m<sup>2</sup>)
- Sitzplatz Süd (31m<sup>2</sup>)
- Rasenplatz Ost und Süd (ca. 50m<sup>2</sup>)

Alle Vermietungen beinhalten im Erdgeschoss den Vorplatzbereich Nord, den Eingangsbereich, die Toilettenanlage mit IV-WC und das Tenn. Diese Gebäudeteile müssen allenfalls mit anderen Benutzenden geteilt werden.

#### **Öffnungszeiten**

Die Pfrundscheune kann jeden Tag von 8.00 bis 22.00 Uhr gemietet werden. Zwischen 12.00 - 13.00 Uhr und ab 22.00 Uhr darf ausserhalb der Pfrundscheune kein Lärm verursacht werden. Überzeitwünsche sind nicht möglich.

### **2. Belegung**

#### **Mietvertrag**

Zwischen der Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen, vertreten durch die Betriebsleitung, und dem jeweiligen Benutzenden, wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag muss 14 Tage nach der definitiven Reservation unterzeichnet im Sekretariat der Pfrundscheune vorliegen. Mit dessen Unterzeichnung anerkennen die Benutzenden die Benutzungsordnung und die Gebühren.

#### **Zahlungsbedingungen**

Die Benutzungsgebühr, die Übergabepauschale, die Reinigungskosten und die Gebühren für die technischen und apparativen Einrichtungen sind innerhalb 30 Tagen nach der Reservierung zu begleichen.

## **Rücktritt**

Kann eine vertraglich festgelegte Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies der Betriebsleitung schriftlich mitzuteilen.

## **Annulationsgebühr**

Bis 90 Tage vor dem Anlass beträgt die Annulationsgebühr 20% des Mietpreises, 90 bis 30 Tage vor dem Anlass werden 50% des Mietpreises fällig und weniger als 30 Tage vorher 100% des Mietpreises. Zur Berechnung der Annulationsgebühr werden die vertraglichen abgemachten Benutzungsgebühren angewendet. In Härtefällen entscheidet der Kirchgemeinderat.

## **Verantwortlichkeit**

Übergabe und Abnahme von Räumen erfolgt durch die Betriebsleitung der Pfrundscheune, zusammen mit der verantwortlichen Person der Benutzenden. Die Übernahme, die Abgabe und der Zeitpunkt zum Einrichten der Räume werden zwischen den verantwortlichen Personen festgelegt.

## **3. Kosten**

### **Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Pfrundscheune sind Gebühren zu entrichten. In den Benutzungsgebühren ist die Miete der entsprechenden Räume, des Mobiliars und des Geschirrs enthalten. Ebenfalls abgegolten sind Unkosten für elektrische Energie, Heizung und das WLAN-Netzwerk.

### **Übergabepauschale, Reinigung, Personal und technische Einrichtungen**

Für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten, für die Reinigung, für den Beizug von Personal und die Benutzung der technischen und apparativen Einrichtungen sind zusätzliche Gebühren zu entrichten. Es müssen grundsätzlich die technischen und apparativen Einrichtungen der Pfrundscheune gemietet werden.

### **Rabatte**

Mitglieder der Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen erhalten einen Rabatt von 20 % auf den Benutzungsgebühren. Diese Rabattregelung gilt nur für im eigenen Namen durchgeführte Veranstaltungen und kann nicht an andere Personen übertragen werden. Für Veranstaltungen mit gewerblicher oder kommerzieller Nutzung wird kein Rabatt gewährt.

Bei gleichzeitiger Miete von Kirche und Pfrundscheune wird auf den Benutzungsgebühren der Pfrundscheune ein zusätzlicher Rabatt von 10% gewährt.

Für die Nebenkosten, die Dienstleistungen, Getränke, Zapfengeld und die technischen Einrichtungen gelten beide Rabatte nicht.

## **4. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG**

### **Wirtschaftsbetrieb**

Die Pfrundscheune verfügt über keinen Restaurationsbetrieb. Den Benutzenden wird gestattet, bei Veranstaltungen in der Pfrundscheune einen Wirtschaftsbetrieb zu führen. Es steht den Benutzenden frei, die Esswaren selbst einzukaufen oder zu organisieren (Catering). Die Betriebsleitung kann beratend beigezogen werden.

Die Getränke sind bei der Betriebsleitung der Pfrundscheune zu beziehen. Ein Getränkesortiment gemäss separater Preisliste ist jederzeit verfügbar. Spezielle Wünsche müssen rechtzeitig mit der Betriebsleitung abgesprochen werden. Für nicht alkoholische und alkoholische Getränke, welche nicht bei der Betriebsleitung bezogen werden, wird ein sogenanntes Zapfengeld erhoben.

### **Küche und Service**

Die Benutzenden sind selbst für die Besetzung von Küche und Service verantwortlich. Die einzuhaltende Selbstkontrolle hat sich auszurichten auf das Lebensmittelgesetz vom 9.10.1992, die Lebensmittelverordnung vom 1.3.1995 und die Hygieneverordnung vom 26.6.1995.

## **Ofenhaus**

Der Ofen im Ofenhaus wird nur durch Mitglieder des Ofenhausvereins befeuert und bedient. Die Inbetriebnahme erfolgt in direkter Absprache zwischen den Benutzenden und dem Ofenhausverein. Die Entschädigung für den Ofenbetrieb ist mit den Verantwortlichen des Ofenhausvereins zu vereinbaren.

## **5. Sorgfalt und Rücksichtnahme**

### **Sorgfaltspflicht**

Die Benutzenden sind verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und zur Einrichtung Sorge zu tragen. Nach jedem Anlass sind die Lokalitäten einwandfrei aufzuräumen und besenrein zu hinterlassen, das Geschirr ist abzuwaschen. Beanstandungen werden reklamiert und müssen auf Kosten der Benutzenden instand gestellt werden.

### **Dekorationen**

Dekorationen dürfen nur im Einvernehmen mit der Betriebsleitung der Pfrundscheune angebracht werden. Nägel, Klammern, Schrauben etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien unzulässig.

### **Ruhe und Ordnung**

Die Pfrundscheune befindet sich in einem Wohngebiet. Die Benutzenden sind angehalten, die Grenzen der Nutzung einzuhalten: Kein unnötiger Lärm, kein falsches Parkieren, keine Abfalldeponie ausserhalb der Pfrundscheune, kein Feuerwerk etc... Bitte informieren Sie Ihre Gäste über diese Punkte. Die Benutzenden haften für sämtliche aus ihrem Anlass entstandenen Schäden.

### **Parkplatzkonzept**

Die Benutzenden verpflichten sich, dem mit dem Mietvertrag abgegebenen Parkplatzkonzept unbedingt Folge zu leisten.

## **6. Verschiedenes**

### **Haftung**

Die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen lehnt jede Haftung aus der Benutzung der Pfrundscheune grundsätzlich ab. Ebenso wird keine Haftung übernommen für liegengelassene und verlorene Gegenstände oder für Schadenersatzansprüche von Drittpersonen, welche durch die vom Benutzer veränderten Einrichtungen (wie Dekorationen oder zusätzlich aufgestellte Gegenstände) zu Schaden kommen.

### **Versicherungen**

Benutzende sind für die Versicherung ihrer Personen und der mitgebrachten Gegenstände (Ausstellungsgut etc.) selbst verantwortlich. Die Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen lehnt jeden Schadenersatzanspruch dazu ab.

### **Feuerpolizei**

Aus feuerpolizeilichen Gründen ist das Rauchen in allen Räumen untersagt. Die Fluchtwege und Notausgänge sind jederzeit freizuhalten.

### **Notfall**

Haben Sie Verständnis, dass die Ihnen mitgeteilte Pikettnummer nur für Notfälle zu verwenden ist.

### **Streitigkeiten**

Besteht zwischen der Betriebsleitung einerseits und den Benutzenden andererseits über die Anwendung dieses Reglements Uneinigkeit, so entscheidet der Kirchgemeinderat.

**Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus diesem Reglement ergeben, gilt der Gerichtsstand Berner Jura-Seeland.

KIRCHGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Stand 5.11.2024 / Änderungen bleiben vorbehalten